

Übersicht über die zulässigen Angebote der Jugendarbeit nach § 12 CoronaSchVO v. 26.5.2021

1. Teil: Angebote außerhalb der Ferien

Ausgangssituation: Inzidenzstufe 3 (7-Tages-Inzidenz von 51-100), vgl. § 12 Abs. 2

Angebotsform	max. Personenzahl	feste Gruppen /Bezugsgruppen	Rückverfolgbarkeit, vgl. § 8 CoronaSchVO	Testung	zugelassene Tests	Mindestabstand einzuhalten	Maskenpflicht	Rechtsgrundlage	Veränderung bei Inzidenzstufe 2 (7-Tagesinz. 36-50)	Veränderung bei Inzidenzstufe 1 (7-Tagesinz. bis 35)
im Freien Angebote in festen Gruppen	20 zzgl. MA	erforderlich	einfache	TN über 14 Jahre und MA, soweit Angebot nicht kontaktfrei ist	Negativnachweis	nein	nein	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Gruppengröße erhöht sich auf bis zu 30 TN.	Gruppengröße erhöht sich auf 50 TN. Negativtestnachweis entfällt.
in geschlossenen Räumen in festen Gruppen	10 zzgl. MA	erforderlich	einfache	für TN und MA erforderlich	Negativtestnachweis, beaufsichtigter Coronaselbsttest	nein	ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen	§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2	Gruppengröße erhöht sich auf bis zu 20 TN. In geschlossenen Räumen entfällt die Maskenpflicht für Bereiche, in denen bis zu 20 Personen anwesend sind.	Gruppengröße erhöht sich auf 30 TN. Negativtestnachweis entfällt.

Beachte:

- * Bei sportlichen Angeboten im Rahmen der Jugendarbeit gelten die Regelungen des Sports (siehe § 14).
- * Nehmen an einem Angebot der Jugendarbeit Personen aus mehreren Kreisen/kreisfreien Städten teil, handelt es sich wohl um ein "Angebot mit überregionalem Bezug" (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), für das dann die landesdurchschnittliche Infektionszahl maßgeblich ist.
- * Für die Zuordnung zu einer Inzidenzstufe maßgeblich ist die tagesaktuelle Veröffentlichung unter: www.mags.nrw.de/inzidenzstufen
- * Als Negativtestnachweis kommt nur ein offizielles Dokument einer zertifizierten Teststelle in Betracht. Die Testvornahme darf max. 48 Stunden zurückliegen, § 7 Satz 2 und Satz 4 CoronaSchVO.
- * Immunisierte (Genesene und Geimpfte mit dem entsprechenden Schutz - vgl. § 3 Abs. 3 Satz 4 CoronaSchVO) werden bei der Zählung der max. zulässigen Personen nicht eingerechnet, § 3 Abs. 3 Satz 5 CoronaSchVO.

Sollte die 7-Tagesinzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt über 100 steigen, sind Gruppenangebote der Jugendarbeit im Freien nur für höchstens 5 junge Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren oder im Freien für Gruppen von höchstens 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig. Es sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln der §§ 3-8 CoronaSchVO einzuhalten. Eine Testpflicht besteht für die Mitarbeitenden (Negativtestnachweis), vgl. § 12 Abs. 6 CoronaSchVO.

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr zusammengestellt.